

Höchste Zeit für Kurskorrekturen und notwendige Schutzmaßnahmen!

Kein weiterer Abbau der Schutzmaßnahmen, sondern wirksamer Infektionsschutz jetzt!

Dafür zu sorgen, dass die von WHO, RKI und renommierten Virologen empfohlenen AHA-Regeln selbstverständlich auch im Unterricht **strikt** eingehalten werden, ist das Mindeste, was der Dienstherr tun kann, um seiner Fürsorgepflicht nachzukommen.

Transparenz!

Der Philologenverband beobachtet die Pandemielage sehr genau anhand der täglich aktualisierten Zahlen des rlp. Sozialministeriums. Auch vom Bildungsministerium fordern wir endlich valides Datenmaterial bezüglich des Infektionsgeschehens an Schulen.

Der Computer und die Kreidetafel: Ergänzen, nicht ersetzen, lautet die Devise!

Digitale Medien sind wichtige zusätzliche Hilfsmittel, ABER: die als wenig störanfällig und umweltfreundlich bekannten Kreidetafeln sollten nur ergänzt, nicht ersetzt werden!

Eigeninitiative nicht bestrafen, sondern belohnen!

Lehrkräfte, die für ihre digitale Ausrüstung selbst aufgekommen sind, damit Unterricht auch in Pandemiezeiten gut weitergehen kann, sollten belohnt werden: durch weiterhin garantierte steuerliche Absetzbarkeit der Geräte sowie Zuzahlung durch den Dienstherrn.

Kein weiteres Anziehen der Daumenschrauben mehr, sondern ENTLASTUNG!

Präsenz- und Fernunterricht (z. B. für einzelne Schüler/-innen in Quarantäne) geht nicht gleichzeitig! (s. auch umseitigen Artikel: „Online-Unterricht ist Mehrarbeit!“)

Keine sinnlosen Auswertungen von Lernständen, sondern mehr Vertrauen in die eigenen Lehrkräfte!

Die von der ADD eingeforderten Stellungnahmen von Schulleitungen zu Lernrückständen gleichen Kollektivstrafen. Wir fordern stattdessen das Streichen jeder unnötigen Zusatzbelastung, z. B. der Vergleichsarbeiten, damit wir uns als Lehrkräfte ganz unserem Kerngeschäft widmen können: Kindern und Jugendlichen etwas beizubringen.

Unser Tipp zur Herbstschule: Das Rad nicht neu erfinden

Im Fach Deutsch gibt es von den Verlagen Materialsammlungen mit Übungsdiktaten, Grammatikübungen, Geschichten etc., und in Mathematik kann man auf eine Vielzahl an guten Übungsheften für die Klassenstufen 5 bis 8 zurückgreifen. Dieses Übungsmaterial kann die Schule den Ehrenamtlichen der Herbstschule zur Verfügung stellen. Mehr kann man von Ihnen nicht verlangen, mehr ist aber auch nicht nötig.

**Wir setzen uns für Sie ein.
Ihr Philologenverband Rheinland-Pfalz**

Cornelia Schwartz
Landesvorsitzende

Jochen Ring
Pressereferent



Online-Unterricht ist Mehrarbeit!

Online-Beschulung ist nicht nur **mehr Arbeit**, sondern unter Umständen auch **Mehrarbeit** im Sinne der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (VV).

In der VV Mehrarbeit heißt es unter Punkt 1.3.1:

„Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn über die persönliche Unterrichtsverpflichtung (§ 2 Abs. 1 Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung – LehrArbZVO –) hinaus Unterricht erteilt wird.“

Im Schulgesetz heißt es neu unter § 1 Abs. 6:

*„Zur Erfüllung ihres Auftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. **Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten.**“*

Dies konkretisiert in der praktischen Umsetzung das ministerielle EPOS-Schreiben „Leitlinien für den Unterricht an Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien im Schuljahr 2020/2021“ vom 30.06.2020:

„Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines ärztlichen Attests nach Nr. 4 des Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in der 4. überarbeiteten Fassung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit sind, erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.“ (S. 2)

„Fernunterricht wird wie der Präsenzunterricht im Klassen- bzw. Kursbuch oder im elektronischen Klassenbuch dokumentiert.“ (S. 4)

Aus diesen aufgeführten Rechtsgrundlagen ergibt sich eindeutig, dass Online-Beschulung, die von der Schulleitung schriftlich angeordnet wurde und über das bloße Bereitstellen von Arbeitsmaterial hinausgeht, Mehrarbeit ist. Dieses gilt in besonderem Maße, wenn ein Austausch durch Chats oder Videokonferenzen zwischen Schüler und Lehrer erfolgt.

Die mit Online-Unterricht verbrachte Zeit sollte wie Präsenzunterricht dokumentiert werden und ggf. als Mehrarbeit bei der Schulleitung geltend gemacht werden.

Im Falle des Corona-Szenarios 1 kann es zu Online-Unterricht für einzelne Schüler/-innen kommen, wenn nicht geregelt ist, dass sie sich selbst um den nachzuholenden Stoff kümmern müssen, wie es normalerweise bei erkrankten Schüler/-innen der Fall ist. Eine solche Beschulung muss dann zusätzlich durchgeführt werden und stellt Mehrarbeit im Sinne der VV Mehrarbeit dar.

Werden ganze Klassen online beschult oder tritt Szenario 2 ein, muss differenziert werden, ob die Online-Beschulung in den ausfallenden Unterrichtsstunden stattfindet bzw. stattfinden kann oder aber zusätzlich zum Unterricht erfolgen muss. Auch im letztgenannten Fall ist bei einer zusätzlichen Beschulung grundsätzlich von Mehrarbeit im Sinne der VV auszugehen.

Darüber hinaus müssen wir immer wieder darauf hinweisen:

Es kann von keiner Lehrkraft verlangt werden, private Geräte oder die private digitale Infrastruktur für dienstliche Zwecke zu verwenden. Sollte sie dennoch auf private Endgeräte zurückgreifen, ist sie auch voll für die Gewährleistung im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen verantwortlich. Nicht zuletzt läuft man Gefahr, dass Sachschäden am eigenen Gerät nicht ersetzt werden.

Die Rechtsreferenten des Philologenverbandes Rheinland-Pfalz

Dr. Thomas Knoblauch
Rechtsreferent für Schulrecht und Tarifrecht

Wolfgang Arneth
Rechtsreferent für Beamtenrecht und Besoldung